

- künften noch nicht alle Plätze besetzt sind und sich an der Finanzierung der Berufsausbildung in Höhe der auf die betreffende LPG entfallenden Mehrkosten entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Lehrlinge zu beteiligen,
2. mit den Jugendlichen, die zur Berufsausbildung in andere LPG delegiert sind bzw. mit solchen Jugendlichen, die nach Abschluß der Lehrzeit in den LPG eingesetzt werden, eine enge Verbindung zu halten bzw. sich ständig über den Stand ihrer Ausbildung zu informieren.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anordnung
über die Steuerbefreiung der F.-C.-Weiskopf-
Stiftung und der F.-C.-Weiskopf-Preise.

Vom 29. Juni 1956

Auf Grund des § 13 der Abgaben Ordnung (RGBl, I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Schenkungssteuer

Die Stiftungssumme unterliegt bei der Gründung der F.-C.-Weiskopf-Stiftung nicht der Schenkungssteuer.

§ 2

Vermögenssteuer

Das Vermögen der F.-C.-Weiskopf-Stiftung ist von der Vermögenssteuer befreit.

§ 3

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Die F.-C.-Weiskopf-Stiftung ist mit den aus der Stiftungssumme erzielten Zinsen körperschaftsteuerfrei.

(2) Beim Empfänger des F.-C.-Weiskopf-Preises unterliegt die mit dem verliehenen Preis verbundene Geldzuwendung nicht der Einkommensteuer.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 29. Juni 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Finanzberichterstattung 1956 der zentral-
geleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 29. Mai 1956

§ 1

Berichterstattungspflichtige Betriebe

In der gesamten Finanzberichterstattung dürfen nur solche Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie enthalten sein, die von den Fachministerien staatliche Aufgaben für Finanzen bestätigt erhielten.

§ 2

Umfang der Berichterstattung

Im Jahre 1956 umfaßt die Finanzberichterstattung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie:

1. die monatliche Meldung über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen;
2. den monatlichen Finanzbericht „Vordruck 61“;

3. den Finanzkontrollbericht „KBJ (Z)“;
4. den monatlichen Umlaufmittelnachweis der Deutschen Notenbank „E 286“;

§ 3

Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der
Berichte

(1) Monatliche Meldung über die Entwicklung der
Haushaltsbeziehungen

1. Auf Grund vorhandener Betriebsunterlagen und durch gewissenhafte Schätzungen stellen am Monatsende alle zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe das mögliche Ergebnis des abzuschließenden und das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Monats bzw. des zweiten Folgemonats fest, ohne jedoch den Abschluß des Berichtsmonats abzuwarten.
2. Ein Exemplar wird an die übergeordnete Verwaltung volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltung eingereicht. Ein weiteres Exemplar ist an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — einzureichen.
3. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe fassen die Zahlen der ihnen unterstellten Betriebe zusammen und reichen einen zusammengefaßten, auf Grund ihrer Budiführungsunterlagen ergänzten Vordruck an die Hauptverwaltung ein.
4. Die Hauptverwaltung faßt zunächst nur die auf der Vorderseite des Berichtsformulars stehenden Zahlen sowie die auf der Rückseite geforderten Angaben über die Anzahl der Gewinn- bzw. Verlustbetriebe der direkt unterstellten Betriebe und die der Verwaltungen volkseigener Betriebe unsaldiert zusammen. Ein Exemplar der Zusammenfassung wird dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — direkt und ein weiteres Exemplar dem zuständigen Ministerium zugeleitet.
5. Nach Abstimmung der Haushaltsbeziehungen mit den Finanzierungs- und Haushaltskonten ist je ein weiteres vollständig ausgefülltes Exemplar den in Ziff. 4 genannten Organen der staatlichen Verwaltung, ein drittes Exemplar dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Staatseinnahmen — einzureichen.
6. Die Ministerien fassen zunächst ebenfalls die unsaldierten Angaben der Vorderseiten zusammen und übersenden eine Ausfertigung dieses zusammengefaßten Berichtes dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie —. Das zweite Exemplar der Zusammenfassung ist nach Abstimmung der Haushaltsbeziehungen mit den Finanzierungs- und Haushaltskonten und entsprechender Ergänzung auf Vorder- und Rückseite spätestens zusammen mit dem Kassenplan ebenfalls dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — vorzulegen.

(2) Monatlicher Finanzbericht „Vordruck 61“

1. Auf Grund des aus der Buchführung entwickelten Monatsabschlusses stellen alle zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe den Vordruck 61 auf. Nach dem in den allgemeinen Hinweisen der Richtlinien zur Industrieberichterstattung für die volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie im Jahre 1956 (Planteile: Produktion, Arbeitskräfte und Finanzen) angegebenen Verteiler haben die Betriebe ihre Exemplare einzureichen.